

# Amtsblatt

der Preussischen Regierung zu Koblenz

Nr. 16

Ausgegeben Samstag, den 13. April

1935

**Inhalt:** Pflegekosten in den rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten 90. Prüfung für Privatmusiklehrer und -lehrerinnen 90. Senkung des Fährtarifs der Fähre Niederbreisig-Hönningen 90. Verbot gemeinschaftlichen Wanderns von Jugendlichen beiderlei Geschlechts usw. 90. Regelung der Eierpreise 91. Sammlung von Geldspenden 91. Haus- und Straßensammlungen 91. Hausammlungen usw. 92. Abwendung von Gefahren aus der Luft (Luftschuttpolizeiverordnung) für den Kreis Sankt Goar 92. Straßenverkehrspolizeiliche Anordnung 93. Errichtung eines Schlachthauses 93.

## Verordnungen und Bekanntmachungen:

### c) des Oberpräsidenten.

**183.** Der im § 25 des Reglements, betr. die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- bzw. Landesfürsorgeverbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, in der Fassung vom 6./23. Juni 1934 aufgeführte Pflegesatz für die auf Grund des § 6 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten land- und bezirkshilfsbedürftigen Kranken ist gemäß § 25 a a. a. O. mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ab auf 2,50 *R.M.* je Kopf und Tag festgesetzt worden.

Düsseldorf, den 1. April 1935. V Da. 1355.  
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

**184.** Prüfung für Privatmusiklehrer und -lehrerinnen.

Staatliche Prüfungen für Privatmusiklehrer und -lehrerinnen werden

in Köln am 18. Mai 1935 und den folgenden Tagen,

am 26. Oktober 1935 und den folgenden Tagen,

in Düsseldorf am 1. Juli 1935 und den folgenden Tagen,

am 2. Dezember 1935 und den folgenden Tagen nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 2. Mai 1925 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1925 S. 166) abgehalten.

Meldungen, denen die im § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bezeichneten Zeugnisse und Nachweise beizufügen sind, müssen für die Prüfung in Köln im Frühjahr bis zum 15. April und im Herbst bis zum 15. September 1935 und für die Prüfung in Düsseldorf im Frühjahr bis zum 15. Mai 1935 und im Herbst bis 15. Oktober 1935 an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Abteilung für höheres Schulwesen, in Koblenz, Wilhelmstraße, eingereicht werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 75,— *R.M.*  
Koblenz, den 12. März 1935. II. 1215.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
Abteilung für höheres Schulwesen.

**185.** Mit dem 1. April 1935 wird die Fähre Niederbreisig-Hönningen in die Klasse der Fähren mit mittleren Betrieben eingereiht und dementsprechend der Fährtarif gesenkt.

Das zu entrichtende Fährgeld ist an der Ueberfahrtsstelle im Tarifaushang ersichtlich.

Koblenz, den 29. März 1935. c. VIII. 2554.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
(Rheinstrombauverwaltung.)

**186.** Polizeiverordnung betreffend Verbot gemeinschaftlichen Wanderns von Jugendlichen beiderlei Geschlechts und Schutz der H.S.-Uniformen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. vom 1. Juni 1931) wird für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

§ 1. Das gemeinschaftliche Wandern von Knaben und Mädchen ist verboten, wenn es zu unerlaubten Annäherungen der Geschlechter mißbraucht wird.

§ 2. Jugendliche Wanderer beiderlei Geschlechts dürfen nicht gemeinsam oder so nahe beieinander lagern (sei es im Freien, in Zelten, in Scheunen oder anderen Wanderquartieren), daß unerlaubte Annäherungen der Geschlechter gefördert werden.

§ 3. Jugendliche, die nicht zur Hitlerjugend gehören, dürfen auf Wanderungen keine Kleidung tragen, die in ihren einzelnen Stücken oder in ihrer gesamten Zusammenstellung geeignet ist, zu Verwechslungen mit den Uniformen oder mit Uniformteilen der H.S. Anlaß zu geben.

§ 4. Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Polizeiverordnung wird hiemit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 150,— *R.M.* im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 1. April 1935. D. 540.

Der k. Oberpräsident der Rheinprovinz.  
J. B.: von Dittfurth.

**187.** Anordnung

über die Regelung der Eierpreise.

Mit Genehmigung des Reichskommissars für Preisüberwachung und im Einvernehmen mit den Bezirksbeauftragten des Rheinisch-Westfälischen Eierverwertungsverbandes in Essen wird auf Grund der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) sowie des Gesetzes über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) und der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom

1935 verbietet der Oberpräsident der Rheinprovinz das gemeinsame Wandern von Jungen und Mädchen und das Tragen der „Kluft“